



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 11. April 2013
zur Vorlage Nr.: [2012-315](#)
Titel: **Änderung von § 15a des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Verhandlungen mit den Gemeinden**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Änderung von § 15a des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Verhandlungen mit den Gemeinden

Vom 11. April 2013

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die hier zur Debatte stehende Vorlage 2012/315 basiert auf einem Landratsbeschluss vom 10. Februar 2011 im Zusammenhang mit der Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton. Damals hat der Landrat auch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geändert und einen zusätzlichen § 15a eingefügt. Dieser verpflichtet die Gemeinden zu Kompensationszahlungen von einmalig 5.59 Mio. Franken im Jahr 2011 und danach jährlich 13.4 Mio. Franken.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) forderte vom Landrat die Zurückweisung der Zahlung. Diesem Begehren ist der Landrat nicht gefolgt. Er hat aber den Regierungsrat beauftragt, den neu beschlossenen § 15a des FAG mit den Gemeinden nochmals zu verhandeln und dem Landrat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten. Am 24. Mai 2012 hat der Landrat die Verhandlungsfrist um ein Jahr verlängert.

1.2 Verhandlungsergebnisse

Vertreter des Regierungsrates und der Gemeinden trafen sich in der Folge zu acht Sitzungen. Sie kamen zu den folgenden Verhandlungsergebnissen:

Reduktion des ursprünglichen Betrags

a) Die Rückerstattung im Gefäss von § 15a FAG ist sachlich gerechtfertigt und wird grundsätzlich weitergeführt. Weil die Schülerzahlen abnahmen, wird von der bisher fürs Gesetz verwendeten Zahlenbasis 2010 (13,41 Mio. Fr.) auf die nun verfügbare Zahlenbasis 2011 (12,46 Mio. Fr.) umgestellt. Damit verringert sich der Betrag für die Gemeinden um jährlich 0,95 Mio. Franken.

b) Per 1. Januar 2008 wurden im Rahmen von NFA und GAP gewisse Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden nur teilweise kompensiert. Dies wird nun vervollständigt. Damit verringert sich der Betrag für die Gemeinden jährlich um weitere 3,09 Mio. Franken.

c) Gemäss den obigen beiden Punkten reduziert sich der Betrag in § 15a Absatz 1 Buchstabe b FAG von 13,41 Mio. Franken rechnerisch auf 9,37 Mio. Franken. Die Prognosen sagen weiter sinkende Schülerzahlen voraus. Daher wird dieser Betrag im Sinne einer politischen Einigung auf 9,0 Mio. Franken abgerundet.

d) Während der laufenden Verhandlungen hat der

Landrat am 8. März 2012 den § 15a Absatz 1 FAG um Buchstabe c erweitert. Dies geschah im Zusammenhang mit der Revision des EG ZGB (Vorlage Nr. 2011/295, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). Mit dieser Änderung ist eine weitere Verringerung der Kompensationszahlung ab dem 1. Januar 2013 verbunden und zwar um 1,45 Mio. Franken auf 11,96 Mio. Franken. Damit kompensiert der Landrat die den Gemeinden übertragene Aufgabe der Berufsbeistandschaften.

Zusammenfassend ergibt sich das folgende Bild:

Ursprüngliche Kompensationszahlung	13,41
a) Anpassung an Schülerzahlen 2011	-0,95
b) Vervollständigung GAP und NFA	-3,09
c) Abrundung i.S. einer politischer Einigung	-0,37
d) Reduktion anlässlich Revision EG ZGB	-1,45
Neue Kompensationszahlung	7,55

Rückwirkende Einmalzahlung

Die vom Landrat angeordnete Rückwirkung des angepassten § 15a FAG per 1. August 2011 hat für dessen Wirksamkeit ab 1. Januar 2013 eine kantonale Rückzahlung von 6,25 Mio. Fr. zur Folge (1 ⁵/₁₂ Jahre à 4,41 Mio. Fr.). Weiter vergütet der Kanton den Gemeinden einen aufgelaufenen Zins im Umfang eines marktüblichen Sollzinses von 0,8 %, was rund 0,05 Mio. Fr. ausmacht. Die Gesamtrückzahlung beträgt somit 6,3 Mio. Fr. und wird im Jahr 2013 einmalig ausbezahlt (§ 15a Absatz 1^{bis} FAG).

Musikschulen: Keine Kompensation

Im Bereich Musikschulbauten erfolgt keine Kompensation, da die Gemeinden schon immer Trägerinnen der Musikschulen waren. Die höheren Kosten entstanden hier durch eine grössere Nachfrage und nicht auf Grund eines Trägerwechsels.

Nullstellung

Mit diesem Verhandlungsergebnis sind unter der nachfolgend erwähnten Ausnahme alle in der Vergangenheit umgesetzten Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden kompensiert; es erfolgt eine Nullstellung. Vorbehalten bleibt eine noch zu verhandelnde Kompensation aufgrund der seit 1. Januar 2011 geltenden neuen Pflegefinanzierung.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 13. und 21. März 2013 beraten. Sie wurde dabei begleitet von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, sowie Johann Christoffel, Kantonsstatistiker.

3. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und erfolgte stillschweigend.

4. Detailberatung

Die Vorlage gab in der Finanzkommission keinen Anlass für Diskussionen. Anträge wurden keine gestellt.

Ein Kommissionsmitglied begrüßte explizit die «Nullstellung».

Eine Frage betraf die Aufteilung des Betrages auf die einzelnen Gemeinden. Dieser wird nach Anzahl Einwohner verteilt.

Eine zweite Frage betraf den Hintergrund der Formulierung «Abrundung im Sinne einer politischen Einigung». Hier handelt es sich um eine Zahl als Ergebnis der Verhandlungen. Ziel war eine runde, einstellige Zahl. Allerdings handelt es sich dabei um eine Scheingenauigkeit, weil kleinere Änderungen immer auftreten.

5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt einstimmig, mit 13:0 Stimmen, der Änderung des Finanzausgleichgesetzes vom 25. Juni 2009 gemäss unverändertem Entwurf zuzustimmen.

Therwil, den 11. April 2013

Im Namen der Finanzkommission

Der Vizepräsident:

Hans-Jürgen Ringgenberg

Beilage *Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission nicht abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)*

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 15a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 1^{bis}

¹ Zur Kompensation von Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton

c. in den folgenden Jahren je 7'550'000 Franken.

^{1bis} Zur Korrektur der Kompensationszahlungen 2011 und 2012 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden insgesamt 6'300'000 Franken zurück.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ GS 36.1176, SGS 185